

Verordnung über die Benützung
von Liegenschaften und Anlagen
der Gemeinde

Benützungsverordnung Gemeindeanlagen (BENV)

- Schul- und Sportanlagen

VERORDNUNG über die Benützung von LIEGENSCHAFTEN UND ANLAGEN der Gemeinde

Inhaltsverzeichnis

A	Geltungsbereich	4
Art. 1	<u>Umfang</u>	4
B	Benützungsrechte	4
Art. 2	<u>Schule</u>	4
Art. 3	<u>Vereine</u>	4
Art. 4	<u>Öffentlichkeit</u>	4
Art. 5	<u>Privatpersonen</u>	4
Art. 6	<u>Mehrzweckhallenbenützer</u>	5
Art. 7	<u>Sperrzeiten</u>	5
C	Bewilligungsverfahren, Entzug der Bewilligung	5
Art. 8	<u>Grundsatz</u>	5
Art. 9	<u>Gesuche</u>	5
Art. 10	<u>Zuständigkeit</u>	6
Art. 11	<u>Gebühren</u>	6
D	Regelmässige Belegungen	6
Art. 12	<u>Belegungsdauer</u>	6
Art. 13	<u>Sporthallenmindestbelegung</u>	6
Art. 14	<u>Belegungsplan</u>	7
Art. 15	<u>Schlüssel</u>	7
E	Einmalige oder unregelmässige Benützung z.B. Anlässe, Veranstaltungen	7
Art. 16	<u>Definition</u>	7
Art. 17	<u>Verantwortung</u>	7
F	Pflichten der Benützer	7
Art. 18	<u>Sorgfaltspflicht</u>	7
Art. 19	<u>Parkplätze</u>	7
Art. 20	<u>Notausgänge</u>	8
Art. 21	<u>Rauchverbot</u>	8
Art. 22	<u>Hunde</u>	8
G	Haftung, Schäden, Zuwiderhandlung, Schlussbestimmung	8
Art. 23	<u>Haftung</u>	8
Art. 24	<u>Sachschäden</u>	8
Art. 25	<u>Materialverlust</u>	8
Art. 26	<u>Zuwiderhandlungen</u>	8
Art. 27	<u>Inkraftsetzung</u>	8
Anhang	<u>Benützungstarif</u>	11

Gesetzliche Grundlagen

- Artikel 48 des Volksschulgesetzes (VSG) vom 19. März 1992 (BSG 432.210)
- Artikel 15, 16, 21 b und c der Volksschulverordnung (VSV) vom 4. August 1993 (BSG 432.211.1)
- Gemeindeordnung (GO) vom 5. Dezember 2000
- Funktionendiagramm (FD) vom 4. September 2001

- *Bei jeder genannten Person kann es sich stets um eine Frau oder einen Mann handeln* -

VERORDNUNG über die Benützung von LIEGENSCHAFTEN UND ANLAGEN der Gemeinde

Der Gemeinderat von Büren an der Aare beschliesst:

A Geltungsbereich

Art. 1 Umfang

Die Benützungsverordnung gilt für die Schul- und Sportanlagen der Gemeinde Büren a.A. bestehend aus (nachfolgend als Anlagen bezeichnet):

- Unterstufen- und Oberstufenschulhaus
- Schulküche
- Kindergarten
- Sporthalle (inkl. Material-, Garderoben- und Duschräume)
- Hart- und Rasenplatz
- Schulhausplatz

B Benützungsrechte

Art. 2 Schule

Die Anlagen dienen in erster Linie dem Schul- und Sportunterricht des Kindergartens, der Primar-, Real- und Sekundarschule. Für besondere Schulanlässe behält sich die Schulkommission das Recht vor, die Anlagen auch ausserhalb der normalen Unterrichtszeiten (Montag – Freitag, 7:00 – 17:15 Uhr) zu belegen.

Die betroffenen Benützer werden durch die Schulleitung oder die Schulkommission rechtzeitig informiert.

Art. 3 Vereine

Gestützt auf eine schriftliche Bewilligung, die im Rahmen dieser Verordnung erteilt wird, können die Anlagen ausserhalb der normalen Unterrichtszeit (siehe Art. 2) durch Vereine, Organisationen, politische Parteien sowie für Sport-, Kultur- und Festanlässe benützt werden.

Art. 4 Öffentlichkeit

Eine Bewilligung für die genannten Benützer wird nur erteilt, wenn die Anlagen nicht für öffentliche Zwecke der Gemeinde benötigt werden; z.B. Gemeindeversammlungen, -orientierungen usw.

Dauerbenützer haben also für öffentliche Anlässe die Anlagen freizugeben.

Art. 5 Privatpersonen

An Privatpersonen wird keine Bewilligung für die Benützung der Anlagen erteilt.

VERORDNUNG über die Benützung von LIEGENSCHAFTEN UND ANLAGEN der Gemeinde

Die Aussenanlagen stehen jedoch der Öffentlichkeit zur Verfügung, sofern sie nicht durch die erwähnten Benutzer (siehe Art. 2 - 4) belegt sind.

Art. 6 Mehrzweckhallenbenützer

Das Schulhausareal kann nur in Sonderfällen als Parkplatz benützt werden (siehe Weisungen des Gemeinderates betr. „Schulareal, Parkkonzept / Zu- und Wegfahrt“).

Art. 7 Sperrzeiten

Die Anlagen sind grundsätzlich geschlossen:

- Täglich ab 22:15 Uhr (ausgenommen Schulküche)
- An offiziellen Feiertagen
- Die Schulgebäude während den Schulferien gemäss Schulferienplan von Büren a.A.

Die Sporthalle steht unter Berücksichtigung des Reinigungsplanes der Hauswarte auch während den Schulferien zur Verfügung

Über Ausnahmen entscheidet auf entsprechendes Gesuch hin die Schulkommission.

C Bewilligungsverfahren, Entzug der Bewilligung

Art. 8 Grundsatz

Die Anlagen dürfen nur benützt werden wenn eine entsprechende Bewilligung vorliegt.

Die Bewilligung wird nur erteilt, sofern der Schulunterricht und das Schulturnen nicht beeinträchtigt werden.

Mit Erhalt der Bewilligung anerkennen die Gesuchsteller die geltende Benützungsverordnung, die Benützungstarife sowie die betreffende Hausordnung.

Ortsansässige Interessenten haben gegenüber auswärtigen das Vorrecht zur Benützung der Anlagen.

Mutationen jeder Art sind der Schulkommission sofort schriftlich mitzuteilen (Abtausch der Trainingseinheiten, Kontaktpersonen, Absagen usw.).

Auf die Erteilung einer Benützungsbewilligung besteht kein Rechtsanspruch.

Art. 9 Gesuche

Sämtliche Gesuche sind schriftlich an die Schulkommission einzureichen und müssen folgende Angaben enthalten:

- Zweck der Benützung
- Bezeichnung der benötigten Räume, Anlagen und Gerätschaften
- Zeitpunkt und Benützungsdauer

VERORDNUNG über die Benützung von LIEGENSCHAFTEN UND ANLAGEN der Gemeinde

- Voraussichtliche Zahl der Benützer
- Verantwortliche Institution (Partei, Verein etc.)
- Name und Adresse sowie Telefon- oder Mobiltelefonnummer der verantwortlichen Personen

Gesuchsformulare können auf der Gemeindeverwaltung bezogen werden.

Grundsätzlich werden die Gesuche in der Reihenfolge des Eingangs behandelt.

Art. 10 Zuständigkeit

Im Rahmen dieser Verordnung entscheidet ausschliesslich die Schulkommission über die Erteilung, die Ablehnung oder den allfälligen Entzug der Bewilligungen.

Sie eröffnet ihre Entscheide dem Gesuchsteller bzw. dem Bewilligungsinhaber schriftlich.

Sie kann die Erteilung einer Bewilligung von Bedingungen abhängig machen oder die Bewilligung mit Auflagen versehen. Sie kann zudem jederzeit, auch nachträglich, eine bereits erteilte Bewilligung mit Auflagen versehen.

Sie erteilt insbesondere dann keine Bewilligung, wenn anzunehmen ist, dass der Schulbetrieb in irgendeiner Art gestört würde oder der Gesuchsteller keine Gewähr bietet, dass die Bestimmungen dieser Verordnung eingehalten würden.

Der Hauswart oder dessen Stellvertreter übt die unmittelbare Aufsicht über den Betrieb der Anlagen aus und ist für die Übergabe und Rücknahme von Räumen und Geräten zuständig.

Art. 11 Gebühren

Die Benützungsgebühren sind im Benützungstarif im Anhang geregelt.

D Regelmässige Belegungen

Art. 12 Belegungsdauer

Eine regelmässige Belegung beträgt mindestens ein halbes Jahr.

Art. 13 Sporthallenmindestbelegung

Für regelmässige Benützer der Sporthalle ist eine stete Belegung pro Hallenteil durch mindestens zehn Personen erforderlich. Wird diese Vorgabe nicht erfüllt, kann die Benützungsbewilligung zugunsten anderweitiger Interessenten entzogen werden.

VERORDNUNG über die Benützung von LIEGENSCHAFTEN UND ANLAGEN der Gemeinde

Art. 14 Belegungsplan

Der Belegungsplan der Vereine und weiterer Benützer ausserhalb der normalen Unterrichtszeit der Schule wird von der Schulkommission erstellt und in der Sporthalle zur Einsicht angeschlagen.

Art. 15 Schlüssel

Jeweils nötige Schlüssel erhalten die Benützer vom Hauswart. Die Vereine oder Veranstalter bestimmen eine für den Schlüssel verantwortliche Person.

Der Schlüssel darf nicht an andere Vereine oder Benützer weitergegeben werden. Bei einem Wechsel des Verantwortlichen ist der Hauswart schriftlich zu informieren.

Bei Verlust eines Schlüssels übernimmt der Verantwortliche die Folgekosten (siehe Art. 21).

E **Einmalige oder unregelmässige Benützung
z.B. Anlässe, Veranstaltungen**

Art. 16 Definition

Als Anlässe und Veranstaltungen gelten alle Benützungen die örtlich und zeitlich unregelmässig sind und innerhalb des Gemeindegebietes stattfinden wie z.B. Feste, Kurse, Wettkämpfe, Tagungen usw.

Art. 17 Verantwortung

Der Veranstalter ist auf eigene Kosten verantwortlich für die Organisation der notwendigen Sicherheitsdienste, wie Polizei, Sanität, Verkehrsdienst und Feuerwehr.

F **Pflichten der Benützer**

Art. 18 Sorgfaltspflicht

Der/Die Bewilligungsinhaber ist/sind dafür verantwortlich, dass die benützten Anlagen, Räume, Einrichtungen, Geräte in sauberem und ordnungsgemäsem Zustand zurückgegeben werden (Grobreinigung in Absprache mit dem Hauswart).

Sind Nachreinigungen erforderlich, werden diese in Rechnung gestellt.

Art. 19 Parkplätze

Das Parkieren der Fahrzeuge muss auf den dafür vorgesehenen öffentlichen Parkplätzen erfolgen (siehe Parkordnung der Gemeinde).

VERORDNUNG über die Benützung von LIEGENSCHAFTEN UND ANLAGEN der Gemeinde

Art. 20 Notausgänge

Die Notausgänge müssen jederzeit unverschlossen und frei zugänglich sein.

Art. 21 Rauchverbot

In allen Innenanlagen ist das Rauchen verboten.

Art. 22 Hunde

In den Innenräumen und auf dem Rasenplatz ist das Mitführen von Hunden nicht gestattet.

G Haftung, Schäden, Zuwiderhandlung, Schlussbestimmung

Art. 23 Haftung

Die Gemeinde Büren a.A. lehnt ausdrücklich jede Haftpflicht bei Unfällen, Sachschäden und Diebstählen (auch betreffend vereinseigenem Material) ab. Jedem Benutzer wird deshalb der Abschluss einer Haftpflicht-, bzw. Unfallversicherung empfohlen.

Art. 24 Sachschäden

Für Sachschäden haftet der jeweilige Benutzer bzw. Gesuchsteller. Jede Sachbeschädigung ist dem Hauswart unverzüglich zu melden. Reparaturaufträge dürfen nur von den zuständigen Instanzen der Gemeinde erteilt werden.

Art. 25 Materialverlust

Wer Material (z.B. Schlüssel) verliert oder nicht mehr zurückbringt, haftet für den Verlust, ebenso für die Folgen. Kann die betreffende Person nicht ermittelt werden, haftet der Gesuchsteller (Verein, Schule, Veranstalter etc.).

Art. 26 Zuwiderhandlungen

Bei Missachtung dieser Benützungsverordnung, der Hausordnung, der Auflagen in der Bewilligung oder der Weisungen des Hauswartes ist Artikel 10 anwendbar.

Art. 27 Inkraftsetzung

Diese Benützungsverordnung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2002 in Kraft und ersetzt die Benützungsrichtlinien für Sporthalle und Aussenanlagen vom 7. Dezember 1993 sowie die Verordnung über die Benützung der Schulanlage Aarbergstrasse vom 1. Januar 1999.

VERORDNUNG über die Benützung von LIEGENSCHAFTEN UND ANLAGEN der Gemeinde

Beschlossen im Gemeinderat am 21. Mai 2002 (GRB 051).

Büren an der Aare, den 25. November 2002

Einwohnergemeinde Büren an der Aare
Gemeinderat Büren

Hermann Käser
Präsident

Bernhard Rufer
Sekretär

VERORDNUNG über die Benützung von LIEGENSCHAFTEN UND ANLAGEN der Gemeinde

Anhang Benützungstarif

VERORDNUNG über die Benützung von LIEGENSCHAFTEN UND ANLAGEN der Gemeinde

Diese Verordnung ist gratis
erhältlich am Schalter der

Gemeindeschreiberei, Rathaus, Hauptgasse 10
(Tel. 032 352 03 10)

Es kann auch via Internet

<http://www.bueren.ch/download.html>

ausgedruckt werden.